

Richtlinie für Projekt- und Betriebsbeiträge aus dem Lotteriefonds für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe

(vom 24. August 2016)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

¹ Beiträge sind nur an gemeinnützige und wohltätige Projekte möglich.¹

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Lotteriefonds.²

³ Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3053/1992 vom 7. Oktober 1992 (RRB) ist anwendbar, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Grundvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben von Organisationen oder Fachstellen mitfinanziert, die zusätzlich zu den Kriterien gemäss RRB

- a. aus der Sicht des Kantons sinnvoll und unterstützungswürdig sind und
- b. mit den Zielen der kantonalen Politik übereinstimmen.

¹ Art. 3 und 5 ff. des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) und Art. 7 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (LS 553.2).

² Art. 27 der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (LS 553.3).

1.3 Förderkategorien

1.3.1 Kulturangebote für Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufe sowie der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen)

¹ Mit Projekt- und Betriebsbeiträgen können insbesondere Angebotsformen zur Vermittlung der Kultur und der Künste unterstützt werden:

- a. partizipatorisch ausgerichtete Projekte für Schulen und Schulklassen,
- b. Festivals oder wiederkehrende Veranstaltungen mit einem hohen Anteil partizipatorischer Projekte,
- c. Vergünstigung des Zugangs zu Angeboten im Kanton Zürich, welche die kulturelle Bildung sowie die bildungspolitische Bedeutung von Kultur fördern.

² Für die Zuspreehung von Beiträgen sind insbesondere folgenden Kriterien zu erfüllen:

- a. Zugänglichkeit
 1. Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse können im Projekt teilnehmen oder aktiv werden.
 2. Die partizipatorischen Projekte werden in der Regel sichtbar in Form einer Aufführung, Ausstellung oder eines anderen künstlerischen Produkts der Schülerinnen und Schüler.
- b. Qualität
 1. Die an den Projekten beteiligten Kunstschaffenden und Vermittelnden arbeiten professionell; sie sind bei den partizipatorischen Projekten pädagogisch erfahren.
 2. Die Kunstschaffenden und Vermittelnden prägen das Projekt.
- c. Nachhaltigkeit
Die Projekte verfolgen klar formulierte Ziele.
- d. Finanzierung
 1. Die budgetierten Kosten für das Angebot und die Organisation sind angemessen und nachvollziehbar; es liegt ein Finanzierungskonzept vor.
 2. Die Organisation oder ihre Trägerschaft beteiligt sich in der Regel an der Finanzierung des Angebots und stellt Räume oder personelle Mittel zur Verfügung.

- e. Professionalität
 1. Die Organisation oder Fachstelle wird professionell geführt.
 2. Sie besteht seit mindestens einem Jahr und hat eine klar festgelegte Trägerschaft.
 3. Sie weist eine erfolgreiche Tätigkeit in der Vermittlung von Kultur und der Künste an Kinder und Jugendliche aus.

1.3.2 Bedeutende Projekte aus allen Bildungsstufen sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

¹ Mit Projekt- und Betriebsbeiträgen können insbesondere Projekte mit folgenden Zielen unterstützt werden:

- a. Förderung herkunftsbedingt benachteiligter Kinder und Jugendlicher, einschliesslich der Förderung des Spracherwerbs und der frühkindlichen Bildung,
- b. Förderung begabter Jugendlicher,
- c. Förderung von Lern- und Unterrichtsformen, die den Schulerfolg von Kindern und Jugendlichen mit schulischen Schwierigkeiten verbessern,
- d. soziokulturelle Angebote für Kinder und Jugendliche,
- e. Unterstützung für Schulen bei Prävention sowie im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen und bei Problemen mit Gewalt,
- f. Unterstützung für Schulen und Schulklassen zur Ergänzung des Unterrichtsangebots.

² Für die Zusprechung von Beiträgen sind insbesondere folgenden Kriterien zu erfüllen:

- a. Zugänglichkeit
 1. Die angebotenen Fördermassnahmen werden Kindern und Jugendlichen aus dem ganzen Kanton oder einer Region zur Verfügung gestellt.
 2. Es besteht ein eindeutig bestimmtes Zielpublikum oder eine besondere Ausrichtung auf eine Ausbildung.
 3. Das Angebot oder das Projekt ist für die Zielgruppe gut zugänglich.
- b. Qualität
 1. Die Fördermassnahmen werden mit hoher Fachkenntnis bereitgestellt.

2. Es sind messbare Ziele, geeignete Massnahmen und angemessene Mittel festgelegt. Die Fördermassnahmen werden in ihrer Wirkung überprüft.
- c. Nachhaltigkeit
Es wird dargelegt, welche Ziele angestrebt werden.
 - d. Finanzierung
 1. Das Budget ist nachvollziehbar; es liegt ein Finanzierungskonzept vor, das in der Regel eine angemessene Verteilung der Kosten vorsieht.
 2. Es liegen eine Planung der Aktivitäten und ein Budget für das Folgejahr sowie mindestens eine Grobplanung für das übernächste Jahr vor.
 3. Gemeinden, die Fördermassnahmen für Kinder und Jugendliche beanspruchen, beteiligen sich am daraus entstehenden Aufwand.
 - e. Planungshorizont
Die angebotenen Fördermassnahmen sind auf einen mehrjährigen, erfolgreichen Einsatz ausgelegt.
 - f. Professionalität
Die Organisation ist professionell organisiert.

1.3.3 Forschungsprojekte aus Hochschulen

Für die Zusprenchung von Beiträgen an Forschungsprojekte aus Hochschulen sind insbesondere folgenden Kriterien zu erfüllen:

- a. Qualität
Die Projekte orientieren sich an den für die Hochschulstufe geltenden Anforderungen. Sie sind in ihrem thematischen Umfeld bedeutsam.
- b. Innovativer Ansatz
Im Zentrum steht eine originelle Fragestellung, die den aktuellen Stand der Forschung wiedergibt. Der angestrebte Erkenntnisgewinn nach Projektabschluss ist belegt.
- c. Wirkungskreis
Die Projekte sind ergänzend zur internationalen Forschung ausgerichtet und haben einen lokalen oder regionalen Bezug.
- d. Professionalität
Die Organisation ist professionell geführt und verfügt im geförderten Bereich über einen Leistungsausweis.

e. **Projektplanung**

Die Projektplanung umschreibt die Zielsetzungen des Projekts mit den zu erreichenden Meilensteinen und stützt sich auf eine Zeitplanung. Die Budgetierung der Kosten ist angemessen und nachvollziehbar.

f. **Institutionelle Verankerung**

Der Projektträger ist Teil einer Hochschulorganisation oder als selbstständige Institution an eine solche angebunden. Er verfügt in diesem Fall in der Regel über den Status eines assoziierten Instituts.

1.4 Vorhaben, die mehrere Kantone betreffen

Es wird eine Beteiligung der anderen Kantone aufgrund eines nachvollziehbaren Beitragsschlüssels verlangt.

1.5 Ausserkantonale Vorhaben

Die Bildungsdirektion beteiligt sich nur dann an einem ausserkantonalen Vorhaben ohne engen inhaltlichen Bezug zum Kanton Zürich gemäss RRB Ziff. 3.3 dritter Satz, wenn ihm nationale Bedeutung zukommt; in diesem Fall ist eine Beteiligung des Bundes und anderer Kantone zwingend.

1.6 Mindestgrösse

Beiträge unter Fr. 5000 werden nicht gewährt. Für Forschungsprojekte aus Hochschulen gilt eine Richtgrösse von Fr. 50 000.

2. Ausschlussgründe

Zusätzlich zu den Ausschlussgründen gemäss RRB werden keine Beiträge gewährt für:

- a. die Finanzierung von Ausbildungsvorhaben von Einzelpersonen, Dissertationen und Diplomarbeiten,
- b. die nachträgliche Übernahme eines Defizits,
- c. den Ersatz für ausfallende Leistungen von Dritten.

3. Verfahren und Entscheid

3.1 Eingabetermine

Gesuche können laufend eingereicht werden.

3.2 Eingabestelle

Bildungsdirektion, Abteilung Finanzen und Bau

3.3 Entscheid

¹ Die Gesuche werden dem zuständigen Amt bzw. der Abteilung Bildungsplanung zur Prüfung zugestellt.

² Das Amt bzw. die Abteilung Bildungsplanung übermittelt das Ergebnis der Prüfung der Abteilung Finanzen und Bau; im Falle der Gutheissung in der Form eines Beschlusantrages.

³ Der Entscheid obliegt der Direktion.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt über die Abteilung Finanzen und Bau der Bildungsdirektion.

3.5 Einzelheiten

Die Direktion regelt die Einzelheiten.

4. Beiträge

4.1 Bemessung des Beitrages

Eigenleistung und Vermögen der gesuchstellenden Organisation sowie die Bedeutung und die Qualität des Vorhabens haben neben dem Beitrag der Standortgemeinde einen Einfluss auf den Fondsbeitrag.

4.2 Auflagen

Beiträge können an Auflagen gebunden werden.

4.3 Einmaligkeit der Projektbeiträge für Forschungsprojekte aus Hochschulen

¹ Fondsbeiträge für Forschungsprojekte aus Hochschulen sind einmalig. Eine zweite Unterstützungsleistung zugunsten des gleichen Vorhabens ist nur in Ausnahmefällen möglich.

² Erhält eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller einen Beitrag, beginnt eine Sperrfrist von drei Jahren ab Beschluss. Erst nach Ablauf dieser Frist wird ein erneutes Gesuch dieser Gesuchstellerin oder dieses Gesuchstellers geprüft.

4.4 Rechenschaft

Nach Verwendung des Fondsbeitrages ist der Bildungsdirektion ein Rechenschaftsbericht einzureichen. Die Bildungsdirektion kann die Verwendung des Fondsbeitrages prüfen.